



Bürgerinitiative  
Bestattungswälder  
in Thüringen

THÜR. LANDTAG POST  
16.08.2016 09:08

1676712016

Frieder Witte, Rosenweg 8 98617 Obermaßfeld-Grimmenthal

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

BI „Bestattungswälder in Thüringen“  
Frieder Witte  
Leiter der Bürgerinitiative

Tel.: +49 036949 20818  
Email: [bestattungswald-thueringen@t-online.de](mailto:bestattungswald-thueringen@t-online.de)

Internet: [www.bestattungswald-thueringen.de](http://www.bestattungswald-thueringen.de)

Obermaßfeld-Grimmenthal, 15.08.2016.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übergeben wir Ihnen im Namen unserer weit über 600 Mitglieder unsere schriftliche Stellungnahme zur mündlichen Anhörung am 25.08.2016 zu dem Gesetzentwurf

**Thüringer Gesetz zur Änderung bestattungsrechtlicher und waldrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/2169.

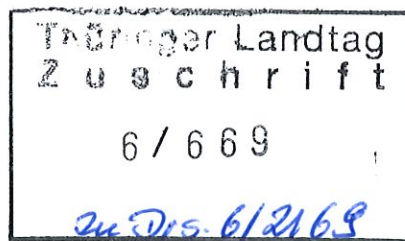
Zur mündlichen Anhörung werden wir mit 2 Personen erscheinen.

Den Mitgliedern des

..... *J. Knipf* .....

Freundlich grüßt

Frieder Witte  
Leiter der Bürgerinitiative „Bestattungswälder in Thüringen“



TLT/8553/16/3

## Anlage

### Thüringer Gesetz zur Änderung bestattungsrechtlicher und waldrechtlicher Vorschriften

## **Stellungnahme der BI Bestattungswälder in Thüringen<sup>1</sup> zum Gesetzentwurf der Landesregierung DS 6/2169 im Rahmen der Anhörung des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags**

Die BI begrüßt ausdrücklich die Initiative der Thüringer Landesregierung zur Novellierung des Bestattungsrechts. Analog zur Entwicklung im Bundesgebiet entwickelt sich auch in Thüringen der Wunsch nach neuen Bestattungsformen, speziell nach naturnaher Bestattung in einem Wald. Die Gesetzesinitiative der Landesregierung trägt diesem Wunsch respektvoll Rechnung.

Der Entwurf stellt mit § 24 Abs. 1 klar, dass auch Waldfriedhöfe angelegt werden können. Der BI ist es wichtig, dass die grundlegenden Anforderungen an einen Friedhof, wie sie bislang galten, auch für Bestattungsorte im Wald gelten sollen. Waldfriedhöfe sind Friedhöfe im Wald! Ihre langfristige Beständigkeit ist grundbuchlich zu sichern. Der Entwurf berücksichtigt dies mit den näheren Festlegungen im § 27 Abs. 4 ebenso, wie die charakteristischen Spezifika dieses besonders naturnahen Bestattungsortes: Keine Gebäude, keine Grabmale und Grabumfassungen, Erkennbarkeit ohne Einfriedung. Die Kombination dieser Merkmale hat bei einer Vielzahl von Bürgern im gesamten Bundesgebiet zur persönlichen Entscheidung geführt, auf einem derartigen Friedhof bestattet werden zu wollen. Es bleibt bedauerlich, dass Thüringen eines der letzten Bundesländer war, in dem ein Bestattungswald eröffnet wurde.

Die BI unterstützt nachdrücklich den in der Sitzung des Thüringer Landtags am 19.05.2016 geäußerten Standpunkt der Landesregierung, dass Friedhofsträger ausschließlich Gemeinden und öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sein können. Dieser Grundsatz, zu recht im gegenwärtig geltenden Bestattungsgesetz verankert, stand bei den langjährigen Bemühungen um einen ersten Thüringer Bestattungswald bei keinem der Beteiligten zur Disposition, weder im Fall Wallbach noch im Fall Bad Berka.

Die BI ist nicht der Ansicht, dass Thüringen zu einem bundesweiten Zentrum mit überregionaler Ausstrahlung für Waldbestattungen wird. Eine solche Annahme ist angesichts von mehr als 100 derartiger Einrichtungen im gesamten Bundesgebiet außerhalb Thüringens nicht begründet. Vielmehr gilt es, nunmehr endlich förderliche Rahmenbedingungen gesetzlich klar zustellen, damit nicht Thüringer Interessenten gezwungen sind, einen entsprechenden Bestattungsplatz in einem der umliegenden Bundesländer zu suchen!

Die BI spricht sich dafür aus, dass es einer Kommune vorbehalten bleiben muss, unter Gewährleistung aller sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen selbstbestimmt zu entscheiden, ob sie einen Waldfriedhof eigenständig betreiben möchte oder ob sie sich – im Interesse der Kommune

---

<sup>1</sup> nachfolgend BI

und ihrer Bürger – eines Dritten bedient. Die freiwillige Errichtung eines Waldfriedhofs steht nicht im Zusammenhang mit der Pflichtaufgabe einer Kommune nach § 25 Abs. 1 ThürBestG. Für den Gesetzgeber sollte in erster Linie das Interesse der Bevölkerung im Kontext der gewandelten Bestattungskultur maßgeblich sein. Die BI kann nicht erkennen, warum professionelle Dritte mit legitimem wirtschaftlichen Interesse an einem solchen Vorhaben nicht beteiligt sein können, solange dadurch die Souveränität des Friedhofsträgers nicht eingeschränkt wird und er die Zügel in der Hand behält.

**Nachfolgend unterbreitet die BI folgende Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf:**

### **Zu § 27 Abs. 1 des Entwurfs**

#### **Votum:**

In § 27 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

*„Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen acht Wochen versagt wird.  
§ 42a Abs. 2 Satz 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz gilt mit der Maßgabe, dass eine einmalige Fristverlängerung von maximal acht Wochen nicht überschritten wird.“*

#### **Begründung:**

Die Einfügung von Satz 3 entspricht der ursprünglichen Absicht der Landesregierung, die Frist für Genehmigungsfiktion nach § 42a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz für die Fälle der Anlegung und Erweiterung eines Friedhofs herabzusetzen (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung vom 24. November 2015). Die BI begrüßt das. Unverständlich ist, dass diese Absicht zur Verfahrensbeschleunigung und Entbürokratisierung nicht in den Gesetzentwurf vom 17.05.2016 übernommen wurde.

Die BI sieht, dass das Anlegen und Erweitern eines Friedhofs, wie z. B. bei einem Waldfriedhof, im Einzelfall ein komplexes Verfahren sein kann. Mit dem einzufügenden Satz 4 wird einer solchen „Schwierigkeit der Angelegenheit“<sup>2</sup> Rechnung getragen. Die mögliche Fristverlängerung ist jedoch zu begrenzen, um dem Friedhofsträger, ggf. weiteren Beteiligten und nicht zuletzt den Interessenten an einer (Wald-)Bestattung auf dem neuen (Wald-)Friedhof zeitnah Klarheit zu geben. Gerade, weil die Tragweite der Entscheidung hoch ist, steht die Genehmigungsbehörde in der Pflicht und muss ggf. durch Bereitstellung personeller und sachlicher Ressourcen in absehbarer Zeit zu einer Entscheidung kommen. Mit der vorgeschlagenen Änderung ergäbe sich ein maximaler Entscheidungszeitraum von vier Monaten. Er liegt damit einen Monat über den Festlegungen von § 42a Abs. 2 Satz 1 ThürVwVfG. Dies berücksichtigt die Interessen aller Beteiligten angemessen.

---

<sup>2</sup> Zit. § 42a Abs. 2 Satz 2 ThürVwVfG

### Zu § 27 Abs. 4 des Entwurfs

#### Votum:

In Satz 1 wird die Formulierung „sowie nach Anhörung der Behörde der Regionalplanung“ ersetzt durch die Formulierung „nach Anhörung der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft“.

#### Begründung:

In der Begründung wird angeführt, dass die Behörde der Regionalplanung auch nach bisheriger Rechtslage (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG) angehört werden müsse. Die im ThürWaldG getroffene Festlegung bezieht sich jedoch auf den Fall, dass eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart erfolgt. Dies ist bei der Errichtung von Waldfriedhöfen aber gerade nicht der Fall, wie dem weiteren Wortlaut von § 27 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfes zu entnehmen ist. Insoweit ist der Verweis auf § 10 ThürWaldG untauglich und gibt keine Begründung für die Anhörung der Regionalplanungsbehörde.

Die BI teilt jedoch die in der Begründung getroffene Feststellung, dass die Anlegung und Erweiterung von Waldfriedhöfen regionalplanerisch bedeutsam sein kann. Insoweit ist die Anhörung der Regionalen Planungsgemeinschaft, in deren Planungsregion der Waldfriedhof besteht bzw. errichtet werden soll, angemessen. Die vorgeschlagene Formulierung präzisiert, dass der für die Region verantwortliche Träger der Regionalplanung anzuhören ist.

### Zu § 30 Abs. 2 des Entwurfs

#### Votum:

§ 30 Abs. 2 wird gestrichen.

#### Begründung :

Die Begründung zum § 30 des Gesetzentwurfes beschränkt sich im Wesentlichen auf die wiederholte Darstellung der im Gesetzestext selbst dargelegten Sachverhalte (Fachaufsichtsbehörden, Selbsteintrittsrecht). Es ist deshalb für die BI nicht nachvollziehbar, warum ein „Selbsteintritt“ des Thüringer Landesverwaltungsamtes gerade im Zusammenhang mit der Errichtung von Friedhöfen notwendig erscheint. Die Argumentation in der Begründung, dass ein Selbsteintrittsrecht der Fachaufsichtsbehörde auch in ähnlicher Weise in einigen anderen Rechtsvorschriften bestimmt sei, liefert keine hinreichende Begründung dafür, dass dies auch bezogen auf das Bestattungsrecht notwendig oder zumindest angezeigt ist. Lediglich ein Verweis auf die Gestaltung anderer Rechtsvorschriften (die mit dem Bestattungsgesetz keinen Bezug haben) kann für die hier in Rede stehende Selbsteintrittsregelung nicht hinreichend sein.

Eine sachliche Begründung für ein Selbsteintrittsrecht besteht offensichtlich nicht, sonst wäre sie formuliert. Daran hat sich auch nichts geändert, nachdem die BI darauf in ihrer Stellungnahme vom Januar 2016 zum Gesetzentwurf, Stand 24.11.2015, hinwies.

Die Tragweite der Regelung wird durch die unbestimmte Formulierung („nicht innerhalb einer angemessenen Frist“) bezogen auf einen (Noch-Nicht-)Vollzug einer LVA-Weisung unterstrichen. Was

angemessen ist, wird durch das LVA faktisch durch eine, ggf. kurze, Fristsetzung für das Handeln des Landkreises bestimmt. Dann kommt der Selbsteintritt.

Die Tatsache, dass eine solche Regelung in keinem anderen deutschen Bestattungsgesetz vorkommt, bestätigt, dass sie nicht erforderlich ist. Faktisch würde ein Thüringer Landrat in dieser Frage zum verlängerten Arm des Landesverwaltungsamtes. Sollte sie dennoch Rechtskraft erlangen, könnte in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, dass Behördenwillkür gesetzlich Vorschub geleistet wird. Das kann keiner wollen.

Aus Sicht der BI ist es nicht notwendig, ein Selbsteintrittsrecht vorzusehen, da es ggf. der Fachaufsichtsbehörde ohnehin möglich ist, die Rechtsaufsichtsbehörde einzuschalten, wenn der Landkreis ihrer Weisung nicht nachkommt (vgl. § 121 Abs. 2 ThürKO). Hier steht für die BI die Frage, warum das nicht ausreichen soll. Welches Ziel wird mit dem Selbsteintritt im Zusammenhang mit Friedhofsgenehmigungen wirklich verfolgt?

#### Zu § 35 Absatz 2 des Entwurfes

##### Votum:

§ 35 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

*"(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 21 können mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Ziffern 22 und 23 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden."*

##### Begründung:

Die BI begrüßt die neuen Regelungen im § 35. Zur Durchsetzung der neuen Regelungen im § 35 Abs. 1 Ziffern 22 und 23 sollten jedoch höhere Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten möglich sein, die den Waldbesitzer daran hindern, solche Ordnungswidrigkeiten zu begehen.

Nicht alle Bäume eines Waldfriedhofs sind als Bestattungsbäume ausgewiesen. Bei der Errichtung eines Waldfriedhofs erfolgt die Festlegung seiner Gesamtfläche, jedoch werden ggf. Teilflächen davon schrittweise bedarfsabhängig für Bestattungen genutzt. Andere Teilflächen des Waldfriedhofs sind bis zu ihrer Aktivierung nicht unmittelbar von Bestattungen betroffen. Denkbar wäre, dass ein Waldbesitzer bei entsprechender Marktlage auch auf dem Gelände eines Waldfriedhofs Holzeinschläge in unangemessenem Umfang und/oder mit ungemessenem Technikeinsatz vornimmt und sich dabei die notwendige Einwilligung des Friedhofsträgers nicht einholt oder sich über ihr Versagen hinweg setzt. Eine gesetzliche Erweiterung des Bußgeldrahmens – beschränkt auf die Tatbestände nach Absatz 1 Ziffern 22 und 23 – unterstützt die Einhaltung der allgemeinen bestattungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Totenruhe. Insoweit dient eine Erhöhung des Bußgeldrahmens unmittelbar zur Durchsetzung der Festlegungen von § 27 Abs. 4 Satz 4 f. des Entwurfs. Mithin wird die Position des Friedhofsträgers gegenüber dem Waldbesitzer gestärkt, der über die Friedhofsordnung festlegen und mit Hilfe des erweiterten Bußgeldumfangs auch durchsetzen kann, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln der Waldbesitzer Pflegemaßnahmen auf dem Areal des Waldfriedhofs vornehmen darf.

Uns als Bürgerinitiative liegt sehr stark am Herzen, dass für Waldfriedhöfe hinsichtlich ihrer Standortwahl, der Gestaltung und Unterhaltung die gleichen Ansprüche an die Ruhe und Würde eines Friedhofes gelten, wie für herkömmliche Friedhöfe. Die dezidierte Erweiterung des Bußgeldrahmens erscheint hier als probates Mittel, um diesen Anspruch zu sichern.

**Abschlussbemerkung:**

Alle weiteren im Gesetzentwurf vorgesehen Änderungen, die wir nicht kommentiert haben, finden unsere Zustimmung.

Es ist das wichtigste Ziel unserer Bürgerinitiative, vor allem im Interesse unserer vielen betagten Mitglieder, dass baldmöglichst auch in Thüringen weitere Waldfriedhöfe eröffnet werden können und die gesetzlichen Regelungen dafür klar, lebensnah und der Sache förderlich ausgestaltet sind. Der Gesetzgeber sollte ermöglichen, dass dabei Friedhofsträger weitgehende Freiheit bei Errichtung und Betrieb erhalten, um bei unterschiedlichen Ressourcenlagen ein Waldfriedhof-Projekt erfolgreich gestalten zu können.

Auf einer solchen Grundlage werden Waldfriedhöfe die Bestattungskultur in Thüringen bereichern und weiterentwickeln.

Obermaßfeld-Grimmenthal, den 15.08.2016



Frieder Witte

Leiter der BI Bestattungswälder in Thüringen